

**Entscheidung Nr. 5340 (V) vom 04.05.1998
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 99 vom 30.05.1998**

Antragsteller:

Seestadt Bremerhaven
Amt für Jugend und Familie
Jugendförderung
Postfach 21 03 60
27524 Bremerhaven
Az.: 51/9

Verfahrensbeteiligte:

Michael Dekarz


Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 29.01.1998 eingegangenen Indizierungsantrag am 04.05.1998 gemäß § 15a Abs. 1 GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:

Vorsitzende:

Literatur:

Verlegerschaft:

einstimmig beschlossen:

Der Videofilm
„Zwei Freunde“
Michael Dekarz, Bremerhaven

wird in die Liste
der jugendgefährdenden Schriften
eingetragen.

Sachverhalt

Die Videokassette wird im Wege des Versandhandels angeboten von der Firma Michael De-karz, Bremerhaven. Sie wurde der FSK zur Prüfung nicht vorgelegt

Der Film zeigt mehrere Jungen im Alter zwischen zehn und zwölf Jahren. Zu Beginn des Films erscheint der Schriftzug „Copier interdit - Verlag fuer Video“ und schließlich „JDW - 48/P Jugend der Welt, Zwei Freunde, Kopieren verboten“, was sich insgesamt in drei Sprachen wiederholt. Dieser Schriftzug ist auch am Ende des Films nach ca. 60 Minuten zu lesen. Der Film ist in Farbe gehalten und mit Musik unterlegt.

Zu Beginn des Films sind zwei Jungen zu sehen, die ca. zehn bis zwölf Jahre alt sind und einen südländischen Typ haben. Beide sind angezogen und liegen in einem Zimmer; der eine liest und der andere schläft, wobei die Kamera ihre Gesichter in Großaufnahme zeigt. Dies dauert bis Min. 4:40, bis die Jungen auf einer Couch sitzen und sich unterhalten.

In der folgenden Szene stehen die Jungen vor der Kamera und ziehen sich aus. Die Einstellung ist mit mehreren Schnitten durchsetzt, wobei die Jungen nach jedem Schnitt ein Kleidungsstück weniger anhaben, bis sie schließlich ganz nackt sind. Wieder auf der Couch sitzend fangen sie an, sich zu balgen. Dabei umarmen sie sich und einer der Jungen spreizt die Beine, wodurch sein Penis deutlich zu sehen ist. Beide liegen in verschiedenen Positionen immer eng aneinander. Sie streicheln sich gegenseitig an Kopf und Bauch. Die Kamera ist dabei stets auf die Aufnahme der Geschlechtsteile fixiert. Diese Szenen wiederholen sich mit verschiedenen Kamerapositionen. Die Penisse der Jungen werden wiederholt in Großaufnahme gezeigt.

Ab Min. 33:00 sind zwei ca. zehnjährige Jungen zu sehen, die nackt unter der Dusche stehen. Sie unterhalten sich und seifen sich gegenseitig ein und sich selbst die Geschlechtsteile. Diese Einstellung dauert ca. sechs Minuten.

Schließlich sind die beiden Jungen wieder in einem Zimmer zu sehen, wo sie nackt auf einem Bett liegen. Die Penisse der Jungen sind wieder im Zentrum der Aufnahme, wobei sich die Jungen ebenfalls anfassen und auch die Penisse berühren. Sie wälzen sich aufeinander liegend auf dem Bett umher und umarmen sich dabei. Diese Szenen wiederholen sich bis zum Ende des Films nach ca. 60 Minuten.

Der Antragsteller beantragt die Indizierung, weil durch den Inhalt des Films die Menschenwürde verletzt werde, insofern als Kinder durch die Art der Präsentation zu Sexualobjekten degradiert werden.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a Abs. 1 GjS zu entscheiden, unterrichtet. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfkarte und auf den des Videofilms Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

Gründe

Der verfahrensgegenständliche Videofilm „Zwei Freunde“ ist antragsgemäß zu indizieren.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer des 3er-Gremiums folgten uneingeschränkt dem Antrag des Amtes für Jugend und Familie, Bremerhaven.

Der Inhalt des Videofilms ist gemäß § 15a Abs. 1 GjS offenbar geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „sittlich zu gefährden“ in § 1 Abs. 1 GjS nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Geeignet, sittlich zu gefährden, sind Medien, die nach menschlicher Erfahrung im Stande sind, die gesunde sittliche Entwicklung von Menschen unter 18 Jahren zu beeinträchtigen. Dies ist dann anzunehmen, wenn zu befürchten ist, daß durch das Betrachten des Films das sittliche Verhalten des Kindes oder Jugendlichen im Denken, Fühlen, Reden oder Handeln von den Normen des Erziehungsziels wesentlich abweicht. Das Erziehungsziel ist in unserer pluralistischen Gesellschaft vor allem dem Grundgesetz, insbesondere der Menschenwürde und den Grundrechten, aber auch den mit dem Grundgesetz übereinstimmenden pädagogischen Erkenntnissen und Wertmaßstäben, über die in der Gesellschaft Konsens besteht, zu entnehmen (vgl. Scholz, Jugendschutz, Anm. 2 zu § 1 GjS).

Im Rahmen der Subsumtion des Inhalts unter die dargestellten Tatbestandsanforderungen kristallisieren sich zwei Aspekte heraus, aus denen sich eine Jugendgefährdung in diesem Sinne ergibt:

Zum einen trägt der Film in seiner undifferenzierten und ausschließlichen Darstellung nackter Kinder dazu bei, beim Rezipienten die Vorstellung der Normalität und Akzeptanz eines solchen Umgangs mit Kindern hervorzurufen.

Der Film zeigt unbedeckte Kinder in einer alltäglichen Umgebung auf voyeuristische Art und Weise. Durch seine durchdringende Art der Darstellung und durch das Fehlen jeglicher anderer Elemente, die ein Film normalerweise aufweist, richtet sich der Film offenbar ausschließlich an Erwachsene, für die der Film die Kinder als Objekte ihrer pädophilen Neigung darstellt.

Von Kindern und Jugendlichen gesehen, enthält der Film die Botschaft, für sich selbst in bestimmten Situationen eine Rolle als Anschauungsobjekt zu akzeptieren und auf die unbedingte Unverletzlichkeit der eigenen Menschenwürde zu verzichten. Nur auf den ersten Blick erweist sich der Inhalt des Films als harmlos. Dem Rezipienten bietet sich das Bild von nackten Kindern, die dem Betrachter fast immer frontal oder halbfrontal präsentiert werden, wobei die Geschlechtsmerkmale der Kinder und Jugendlichen häufig den Mittelpunkt des Interesses der Kamera darstellen. Durch die Haltung und Zielrichtung der Kamera wird dem Genitalbereich der Abgebildeten eine präsentative Bedeutung gegeben. Dadurch stellen sich diese Bereiche als zentrales Thema des Filmes dar. So sind z. B. die Jungen im Zimmer liegend zu sehen, wobei die Kamera stets durch ihre Aufnahmen die Geschlechtsregionen betont.

Durch die Beschränkung der Zielgruppe des Films auf Erwachsene mit einer perversen pädophilen Neigung infolge der Art und Weise der eindimensionalen Darstellung der Körper der Kinder mit zentralem Blick auf ihre Geschlechter werden die abgebildeten Kinder und Jugendliche zu Anschauungsobjekten degradiert. Darin liegt eine eklatante Verletzung der Menschenwürde und damit der vom Grundgesetz errichteten Werteordnung insgesamt. Diese Verletzung der Menschenwürde sowohl der abgebildeten Kinder als auch der rezipierenden Kinder hat die Bundesprüfstelle schon in der Begründung ihrer Entscheidung Nr. 4233 vom 07.05.1992 betont.

Diese Herabwürdigung ihrer Altersgenossen zu Schauobjekten und die damit einhergehende Verletzung der Menschenwürde ist auch für Kinder und Jugendliche in ihrer Rolle als Rezipienten wahrnehmbar. Auf dieser Weise trägt der Film zu einer Bewußtseins- und Überzeugungsbildung bei, wonach es „normal“ und sozialadäquat sei, daß sich Kinder und Erwachsene zwanglos in einer Atmosphäre zusammenfinden können, in der - vermittelt durch die betonte Präsentation der Genitalregionen - eine Konzentration auf geschlechtliche Zusammenhänge stattfindet. Kinder als Betrachter akzeptieren so die ihnen in diesem Film zugewiesene Rolle als beliebig verfügbares Anschauungsobjekt. Entsprechend dem von dem Film vermittelten Weltbild wird es den Kinder erschwert, sich Wünschen von Erwachsenen, die sie in diese Rolle des Anschauungs- bzw. Sexualobjektes hineindrängen wollen, zu widersetzen.

Zum anderen können durch den Film pädophile Neigungen bei Kindern und Jugendlichen hervorgerufen oder verstärkt werden.

In Filmen der Art wie der vorliegende werden Kinder als potentielle Sexualpartner präsentiert. Es handelt sich bei den Aufnahmen nicht um zufällige Schnappschüsse oder Filme, die das Leben in einem FKK-Gebiet realistisch widerspiegeln. Vielmehr enthält der Film sorgfältig ausgewählte Einstellungen, in denen sich die Kinder posierend präsentieren, die sich an dem Ziel orientieren, den Wünschen einer pädophilen Zielgruppe bestmöglich zu entsprechen. Aus diesem Grunde sind die Filme auch geeignet, Personen unter 18 Jahren sozialetisch zu desorientieren. Gerade für Jugendliche, die hinsichtlich ihrer sexuellen Präferenz noch nicht gefestigt sind, kann die Rezeption derartiger Filme eine Prägung in Richtung einer pädophilen Neigung auslösen oder eine bereits latent vorhandene pädophile Neigung verstärken.

Hierbei kann offen bleiben, ob der Nachweis einer solchen Wirkung unter Zugrundelegung wissenschaftlicher Kriterien aufgrund der Vielzahl der zu berücksichtigenden gesellschaftlichen und persönlichen Faktoren überhaupt erbracht werden kann. Unter Gesichtspunkten des Jugendschutzes ist maßgeblich, daß eine solche Gefahr besteht und ernstgenommen werden muß.

Sie muß in diesem Zusammenhang insbesondere deshalb ernst genommen werden, weil die Befriedigung pädophiler Neigungen untrennbar mit dem sexuellen Mißbrauch von Kindern und damit einem strafrechtlich relevanten Verhalten verbunden ist. Deshalb kann Pädophilie nicht wertfrei als gesellschaftlich tolerierbare Ausprägung menschlicher Sexualität qualifiziert werden. Für den pädophilen Täter mag es tragisch sein, daß er seine Veranlagung nicht ohne die massive Verletzung der Rechte von Kindern und den Bruch strafrechtlicher und sozialer Normen befriedigen kann. Hier muß dem Opferschutz jedoch eindeutig Vorrang gegeben werden.

Hierzu gehört es auch, mit den bestehenden Möglichkeiten zu verhindern, daß bei Jugendlichen sich eine sexuelle Normabweichung ausprägen kann, die sie persönlich ins gesellschaftliche Abseits drängt und zu Kindesmißbrauchern und damit zukünftig zu einer erheblichen Gefahr für andere Kinder machen kann. Dementsprechend ist eines der Erziehungsziele unserer Gesellschaft die Integration der Sexualität in die Gesamtpersönlichkeit des Menschen. „Kinder und Jugendliche brauchen Hilfestellungen und Orientierungen, um ihre sexuelle Identität zu finden, um Sexualität als bereichernd und lustvoll zu erleben, um bindungsfähig zu werden, um überkommene Rollenvorstellungen zu überwinden, um urteilsfähig zu werden und verantwortungsbewußt zu handeln“ (Antonius Janzing, „Sexualpädagogik“ in: Handbuch des Kinder- und Jugendschutzes, Grundlage-Kontexte-Arbeitsfelder, herausgegeben von Georg Bienemann, Marianne Hasebrink, Bruno W. Nikles, S. 337). Indem sie den Prozeß der sexuellen Identitätsfindung stört, verstößt eine pädophile Neigungen schürende Darstellung dementsprechend auch gegen die gesellschaftlichen Erziehungsziele.

Auch eine Abwägung mit der Kunstfreiheit führt vorliegend zu keinem anderen Ergebnis.

Ohne Frage darf der Film die Kunstfreiheit des Art. 5 Abs. 3 GG für sich in Anspruch nehmen. Denn nach der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Definition ist alles Kunst, was sich darstellt als „freie schöpferische Gestaltung, in der Erfahrungen, Eindrücken oder Phantasien des Urhebers zum Ausdruck kommen.“ Unter diese Definition fällt auch der zu beanstandende Film.

Doch hat nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 27. 11. 1990 (NJW 1991, S. 1471 ff.) auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG.

Der Bundesprüfstelle ist durch die benannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aufgegeben, zwischen den Verfassungsgütern Kunstfreiheit und Jugendschutz abzuwägen, um festzustellen, welchem der beiden Güter im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch die reale Wirkung zu berücksichtigen.

Der Film reiht Bilder von unbekleideten Kindern und Jugendlichen ohne erkennbaren Zusammenhang aneinander, wobei die Geschlechtsmerkmale insgesamt deutlich im Zentrum der filmischen Darstellung liegen. Die Darstellung der Kinder als Anschauungs- und Lustobjekte für Erwachsene mit perverser Neigung bewirkt die Bewertung der Wahrscheinlichkeit einer von diesem Film ausgehenden sexualethischen Desorientierung als sehr hoch.

Auf der anderen Seite enthält der Film keine erkennbare Handlungen oder sonstige Elemente einer filmischen Darstellung. Daraus resultiert die auf einer unteren Stufe liegenden künstlerischen Bewertung des Films.

Bei einer Abwägung beider Aspekte ist die aus der filmischen Darstellung resultierende Gefahr für Kinder und Jugendliche, sich möglicherweise diese hier propagierte Lebensanschauung zu eigen zu machen, und der Verletzung der Würde des Kindes deutlich größeres Gewicht beizumessen, so daß dies durch den anzunehmenden Kunstvorbehalt keineswegs aufzuwiegen ist. Demnach hat vorliegend der Jugendschutz Vorrang vor der Kunstfreiheit.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS kann wegen der Schwere der von dem Videofilm ausgehenden Jugendgefährdung nicht angenommen werden. Darüber hinaus liegen Angaben über den Umfang des Betriebes, die die Annahme eines Falles von geringer Bedeutung begründen könnten, nicht vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle bei Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO). Außerdem kann innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium gestellt werden (§ 15a Abs. 4 GjS).

